

Zur Abhilfe muß man, *horribile dictu*, ausgerechnet einen Repetitor zitieren. Laut *Wegner* steht das Jurastudium kopf, weil zunächst wissenschaftliche Lehrmeinungen eingepaukt werden und anschließend – in aller Regel eben im Repetitorium – Ordnung in die Angelegenheit kommen soll<sup>7</sup>. Anfängerrepetitorien wären folglich nicht nur eine zusätzliche Einnahmequelle für kursveranstaltende Juristen. Sie würden auch den kopfstehenden Lernvorgang wieder auf die Füße bringen. Fragt sich nur, ob die Universitäten diese Marktlücke nicht ausnahmsweise selber stopfen könnten. Weniger Akribie und mehr Überblick in den ersten zwei Studienjahren wären vielleicht auch dazu angetan, eine Grundlage für den ersten berufsqualifizierenden Abschluß nach dem vierten Semester solchen Studenten zu bieten, die angewandter Rechtslehre ihr Hauptinteresse widmen und nur in Ermangelung eines FH-Studiums der Rechtstechnik die Universitäten überfüllen. Patentrezepte für die praktische Durchführung mögen sich Erfahrener einfallen lassen. Aber möglicherweise braucht manch einer zunächst einen freundlichen Rippenstoß, um aus der selbstzufriedenen Kathederpose aufzuschrecken.

## Im Namen der KJ

Aufgrund der Übertragung der Fehlentscheidung haben die Einzelrichter *Blanke* und *Wolf* (§ 38 d 72. Asyl-VfG) erkannt:

- o. Die Fehlentscheidung erging zweistimmig.
  1. Die Kosten der Fehlentscheidung trägt der Nomos-Verlag.
  2. Die Fehlentscheidung ist sofort vollstreckt worden.
  3. Die Revision zum Jammergericht wird zugelassen.
  4. Die ausgelobten Preise teilt sich die Redaktion zur gesamten Hand. Den Herren *Stascheit*, *Frankenberg*, *Erd* und *Günther* wird ein Vorab von jeweils 2/753 (-stel) zuerkannt.
  5. Gegen Sicherheitsleistung in Höhe von jeweils einer Flasche *Brunello di Montalcino*, *Cimentero vecchio*, *localita panificio nudo*, *annata mille-novecentosettatadue* – zu Mündern der Herren Einzelrichter – sind Preisträger und erhalten vorläufiges redaktionelles Bleiberecht
    1. *M. Graffenberger*, *Curtiusweg 1*, 2000 *Hamburg 26*
    2. *Hans-Helmut Schneider*, *Josefstr. 11*, 4400 *Münster*
    3. *Thomas N. Pieper*, *Guerickestr. 19*, 8000 *München 40*
  6. Der auch im Asylverfahrensgesetz grundsätzlich gewährleistete Datenschutz verhindert eine Veröffentlichung der asylwürdigen Arbeiten. Ein Verzicht darauf ist unzulässig.
  7. Die Fehlentscheidung ist jederzeit widerruflich.
  8. Die Fehlentscheidung zu 6. wird im Hinblick auf §.1. mit Wirkung vom 11. 11. 1992 im überholenden Gehorsam gegenüber der Entscheidung des Jammergerichts vom 24. 12. 1996 gehoben.
  9. Der/Die Begünstigte trägt das Risiko des Abdrucks vollinhaltlich.

<sup>7</sup> Siehe *Toman* (Anm. 2), FAZ vom 4. 1. 1992, S. 39.

10. Die Einzelrichter distanzieren sich mehrheitlich von der Redaktion, den Teilnehmern am Wettbewerb und selbst den Preisträgern.

10.a. Einzelrichter *Blanke* behält sich vor, im Hinblick auf seine Distanz jederzeit seine abweichende Meinung in DuR und Fachzeitschriften zu veröffentlichen.

10.b. Einzelrichter Wolf erklärt sich im Hinblick auf 10.a. für befangen, da er auch einmal in DuR zu publizieren gedenkt.

*Hinweis:* Wer dieses Fehlurteil nachmacht oder verfälscht oder nachgebesserte oder besser gefälschte in Umlauf bringt, wird mit Nacktauskiesung nicht unter 3 (in Worten: non meno di due) gestrafft.

Gut gegeben zu:

Bangui, Frankfurt-Bockenheim, Dto-Sachsenhausen, Bad-Soden, Kiel, Oldenburg i. O., Hannover-Herrenhausen, Hannover-Kleefeld, Bremen, Berg am See, Nantes, Florenz, New-York

vom 9. 10. 1992 bis zum 5. 2. 1993

IN FEHLTRETUNG

(Rainer Wolf)

(Thomas Blanke)

Abdruck des Ehrenrührigen: